



Uwe Lenhart,
Verkehrsanwalt aus
Frankfurt/Main

FRAGEN AN DEN VERKEHRSANWALT

BEI DAS MIT DEM E-AUTO

LEGITIMES VON LÄRM BIS LADEN: Verkehrsanwalt

Uwe Lenhart beantwortet die wichtigsten Fragen

1

Bei einem Tempo-100-Schild mit Zusatz „Lärmschutz“: Darf ich mit dem E-Auto auch 130 km/h fahren, weil das ja außer Abrollgeräuschen keinen Lärm macht?

Nein. Man unterscheidet zwischen konkretisierendem Zusatz („bei Nässe“) und Zusatzzeichen mit erläuternden Hinweisen. Bei Ersteren ergibt sich erst aus der Verbindung von Vorschriftszeichen und Zusatzschild die Verkehrsregelung: Angeordnet wird in diesem Fall, dass die angegebene Höchstgeschwindigkeit dann nicht überschritten werden darf, wenn die Fahrbahn durchgängig nass ist. Ein erläuternder Zusatz „Lärmschutz“ besitzt keinen Regelungsgehalt, weshalb die Anordnung durch das sich darüber befindliche Verkehrszeichen auch für besonders leise Fahrzeuge gilt; dieses Zusatzzeichen wäre an sich rechtlich verzichtbar und soll durch seine Erklärung nur zu einer höheren Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer beitragen.

2

Ein Fußgänger stolpert über mein an der Ladesäule hängendes Kabel und verletzt sich: Wer haftet in diesem Fall?

Das Laden des Fahrzeugs ist bereits dem Betrieb des Fahrzeugs zuzuordnen, sodass sich eine Haftung aus der Betriebsgefahr – hierunter versteht man die generelle Gefahr, die der Betrieb eines Kraftfahrzeugs mit sich bringt – ableiten lässt. Diese ist nur bei höherer Gewalt ausgeschlossen. Wenn das Ladekabel quer über den Bürgersteig verläuft, kann das auch einen Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten darstellen, was grundsätzlich auch dann gilt, wenn das Kabel über den Parkstreifen oder die Fahrbahn läuft. In allen Fällen gilt, dass der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer im Rahmen der Haftung des Halters/Fahrers, unabhängig vom Rechtsgrund, für den Schaden eintreten muss.

3

Am Ladeparkplatz steht das Zusatzschild „E-Fahrzeuge während des Ladevorgangs frei“: Was ist, wenn ich einen Platz vor einer Ladesäule belege, aber gar nicht lade?

Es muss mit einem Verwarnungsgeld wegen eines Parkverstoßes gerechnet werden. Ein Halte- oder Parkverbot gilt nämlich nur dann für ein Elektroauto nicht, wenn es dort auch geladen wird.

4

Ein Auto mit Verbrennungsmotor belegt einen ausgewiesenen Parkplatz mit Ladesäule nur für E-Autos: Riskiert dessen Fahrzeughalter ein Verwarnungsgeld?

Ja. Ordnungswidrig handelt, wer eine durch Verkehrszeichen und Zusatzschild gegebene Anordnung nicht befolgt. Die Parkerlaubnis kann durch ein Zusatzzeichen insbesondere nach Fahrzeugarten beschränkt sein.

5

Ein Auto mit Verbrenner steht auf einem Platz mit einer Ladestation: Darf ich diesen Wagen zaparken und mein Kabel über dessen Auto an die Ladesäule verlegen?

Nein. Wer einen Parkplatz zaparkt, kann versuchte oder vollendete Nötigung begehen. Zwar wird strafbare Nötigung nur dann angenommen, wenn es dem Täter gerade auf die Beschneidung der Handlungsmöglichkeiten des Geschädigten ankommt. Hat der Täter aber das Blockieren des geparkten Fahrzeugs bemerkt, ist er zur unverzüglichen Beseitigung dieses Zustands verpflichtet. Anderenfalls kann es sich um Gewalt durch Unterlassen handeln. Es droht eine Geldstrafe in Höhe eines Monatsnettoeinkommens.

6

Eine Ladesäule ist nur zu erreichen, indem ich mit meinem Wagen auf den Bürgersteig fahre: Darf ich dann dort drauffahren und zum Laden parken?

Nein. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen. Zum Parken ist der rechte, in Einbahnstraßen auch der linke Seitenstreifen zu benutzen. Dazu gehören ebenfalls entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen. Mitbenutzung des Gehwegs zum Fahren und Halten von Personenkraftwagen sieht die Straßenverkehrsordnung nicht vor. Hier droht ein Bußgeld.

7

Bei einem zugeparkten Ladeparkplatz: Darf ich einen Abschleppdienst beauftragen bzw. die Polizei rufen, oder ist das keine Behinderung, die diese Maßnahme rechtfertigt?

Der Abschleppdienst wird den Auftrag ablehnen. Nur der Eigentümer des Parkplatzes oder dessen Beauftragter kann den unberechtigten Nutzer abschleppen lassen und von diesem die dafür entstandenen Kosten verlangen. Bei öffentlichen Parkplätzen wäre in erster Linie die Polizei zuständig. Ein Anspruch auf Einschreiten der Polizei besteht aber nicht; dieses liegt im Ermessen des Beamten.